

## XV.

**Übrige Bestimmungen****§ 66**

Ist der Schuldner mit einer<sup>1</sup> Geldschuld in Verzug geraten, hat er dem Gläubiger 4 % Zinsen jährlich zu zahlen, gerechnet von dem Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug geraten ist.

**§ 67**

(1) Keiner der Partner hat das Recht, seine vertraglichen Rechte und Pflichten dritten Personen ohne das schriftliche Einverständnis des anderen Partners zu übertragen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die vertraglichen Rechte und Pflichten an eine zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation desselben Landes erfolgt, unter der Bedingung der schriftlichen Mitteilung an den anderen Partner.

**§ 68**

(1) Auf die Beziehungen der Partner bei der Ausführung der Montagearbeiten findet hinsichtlich solcher Fragen, die nicht oder nicht vollständig durch die Verträge oder die vorliegenden „Allgemeinen Montagebedingungen“ geregelt werden, das materielle Recht des Auftragnehmerlandes Anwendung.

(2) Unter dem materiellen Recht des Auftragnehmerlandes sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und keine Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Organisationen und den Betrieben des Auftragnehmerlandes festgelegt sind.